

Beschlussempfehlung und Bericht des Wirtschaftsausschusses (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/4225 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Statistikregistergesetzes und weiterer Gesetze

A. Problem

Die Bundesregierung stellt fest, dass in verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsstatistik regulatorischer Änderungsbedarf bestehe, insbesondere auf Grundlage der aktuellen Fassung der Verordnung (EU) 2019/2152 (European Business Statistics [EBS]-Verordnung). Die begehrten Anpassungen im gegenständlichen Gesetzentwurf betreffen das Statistikregistergesetz (StatRegG), das Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG), das Gesetz über die Preisstatistik (PreisStatG), das Bundesstatistikgesetz (BStatG) und das Unternehmensbasisdatenregistergesetz (UBRegG).

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Die beiden durch den Ausschuss zur Annahme empfohlenen, hinzutretenden Änderungen beruhen auf der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf (vgl. Anlagen 2 und 3 der Drucksache 20/4225). Danach sollen zum einen gemäß dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) die statistischen Ämter der Länder Daten vom Statistischen Bundesamt für regionale Zwecke anfordern können, soweit die Einwilligung der ursprünglich den Auftrag erteilenden Stelle vorliegt. Zum anderen soll im Gesetz über die Preisstatistik (PreisStatG) klargestellt werden, dass für die Durchführung von Revisionen Angaben zu Merkmalen, die im PreisStatG geregelt sind, nur angefordert werden dürfen, soweit diese bei den auskunftspflichtigen Einheiten auch vorliegen.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs oder Annahme ohne Änderungen.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4225 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Dem Artikel 2 Nummer 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Das Statistische Bundesamt übermittelt die Daten auf Anforderung an die statistischen Ämter der Länder jeweils für deren Zuständigkeitsbereich für statistische Aufbereitungen auf regionaler Ebene. § 8 Absatz 1 Satz 3 des Bundesstatistikgesetzes gilt für die statistischen Ämter der Länder entsprechend.“

2. In Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „, soweit diese bei den auskunftspflichtigen Einheiten vorliegen“ eingefügt.

Berlin, den 30. November 2022

Der Wirtschaftsausschuss

Michael Grosse-Brömer
Vorsitzender

Pascal Meiser
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Pascal Meiser

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/4225** wurde in der 66. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. November 2022 an den Wirtschaftsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung sieht in verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsstatistik regulatorischen Änderungsbedarf, insbesondere auf Grundlage der aktuellen Fassung der Verordnung (EU) 2019/2152 (European Business Statistics [EBS]-Verordnung). Die begehrten Anpassungen betreffen das Statistikregistergesetz (StatRegG), das Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG), das Gesetz über die Preisstatistik (PreisStatG), das Bundesstatistikgesetz (BStatG) und das Unternehmensbasisdatenregistergesetz (UBRegG).

In materieller Hinsicht mache die EBS-Verordnung beispielsweise eine Änderung im VwDVG erforderlich. Denn im Bereich der strukturellen Unternehmensstatistiken seien die Lieferverpflichtungen der Mitgliedstaaten an das Statistische Amt der Europäischen Union im Bereich der Finanzdienstleistungen ausgeweitet worden. Hierzu müsse das Statistische Bundesamt auf Daten der Deutschen Bundesbank zurückgreifen, weswegen die Ausweitung der diesbezüglichen Befugnisse und Pflichten der Deutschen Bundesbank begehrt wird.

Weiter dienen andere geplante Anpassungen dazu, die Datengrundlage als ein Gesichtspunkt für politische Folgeentscheidungen zu verbessern. Dies gilt etwa für § 9 StatRegG, wo bei der Erfassung örtlicher Unternehmen zugunsten der jeweiligen Gemeinden und Gemeindeverbände anstatt der bisher nur registrierten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nun alle Arten von Beschäftigungsverhältnissen erfasst werden sollen. Ähnliches gilt für einen neu eingefügten § 3c VwDVG, der die über die erforderlichen Daten verfügenden Bundesbehörden verpflichtet, im Gesetzentwurf näher bestimmte Daten anlassbezogen an das Statistische Bundesamt zu übermitteln, die in Verfahren zur Bewilligung finanzwirksamer Hilfen im Rahmen von staatlichen Förder- und Hilfsprogrammen mit gesamtwirtschaftlicher Relevanz und Wirkung erhoben worden sind. Auf Grundlage einer durch den Ausschuss empfohlenen Änderung sollen darüber hinaus nunmehr auch grundsätzlich die statistischen Ämter der Länder die für sie relevanten Daten erhalten können.

Die avisierten Änderungen im UBRegG, PreisStatG und BstatG dienen vorwiegend der Korrektur beziehungsweise Klarstellung.

III. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses und des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4225 in seiner 24. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4225 am 12. Oktober 2022 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich der Sustainable Develop-

ment Goals Nummer 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum – und Nummer 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbite sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4225 in seiner 30. Sitzung am 30. November 2022 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf der Ausschussdrucksache 20(9)182 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4225 ein.

Der Wirtschaftsausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags auf der Ausschussdrucksache 20(9)182 zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4225.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/4225 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Wirtschaftsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/4225 verwiesen.

Zu Nummer 1

Die Regelung dient dazu, die Übermittlung der in § 3c Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) genannten Daten an die statistischen Ämter der Länder für statistische Aufbereitungen auf regionaler Ebene zu ermöglichen. Das Statistische Bundesamt darf die nach § 3c und § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 VwVDG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 3 Bundesstatistikgesetz (BStatG) übermittelten Daten nur mit Einwilligung der Auftrag gebenden Stelle auswerten und veröffentlichen. Dies soll auch bei der Übermittlung an die statistischen Ämter der Länder gelten. § 8 Absatz 1 Satz 3 BStatG wird daher für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Nummer 2

Durch die Einfügung der Wörter „soweit diese bei den auskunftspflichtigen Einheiten vorliegen“ wird klargestellt, dass die Anforderung der Daten für Zwecke der Revision in § 7b Absatz 4 des Preisstatistikgesetzes keine Verpflichtung zur Speicherung der Daten seitens der Unternehmen beinhaltet. Rückwirkend angeforderte Daten müssen nur übermittelt werden, wenn sie bei den Unternehmen noch vorliegen.

Berlin, den 30. November 2022

Pascal Meiser
Berichtersteller

